



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2012

P120122

IWB Industrielle Werke Basel (IWB) - Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser; Genehmigung gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz

---

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt die vier Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel vom 28. November 2011 betreffend die Abgabe von Elektrizität, Gas, Fernwärme und Trinkwasser. Sie werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 wirksam.
  2. Die Verordnungen betreffend
    - die Abgabe von Elektrizität vom 10. Februar 2009
    - die Abgabe von Gas vom 22. August 1989
    - die Abgabe von Fernwärme vom 22. August 1989
    - die Abgabe von Trinkwasser vom 19. September 1989werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

#### **Begründung:**

Als Folge des neuen IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 und der Verselbständigung der IWB ist der Verwaltungsrat der IWB zuständig für den Erlass der IWB-Gebührentarife sowie die weiteren Reglemente, welche die Bedingungen für die Abgabe von Elektrizität, Gas, Fernwärme und Trinkwasser festlegen. Die Tarife der IWB für den Bezug von Energie und Trinkwasser sowie die Gebühren für den Anschluss an die IWB-Netze unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Während im Bereich der verbrauchsbezogenen Gebühren bereits Tarife nach den Regeln des neuen IWB-Gesetzes erlassen wurden, ist dies in Bezug auf die Anschlussreglemente bisher unterblieben. Mit der Genehmigung der vom IWB-Verwaltungsrat am 28. November 2011 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend die

Abgabe von Elektrizität, Gas, Fernwärme und Trinkwasser wird nun auch in diesem Bereich das derzeit noch gültige Übergangsrecht abgelöst. Die entsprechenden früheren regierungsrätlichen Verordnungen können damit aufgehoben werden. Die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Gebühren für den Anschluss an das jeweilige IWB-Netz resp. für die erforderlichen Hausinstallationen bleiben unverändert.

